Nummer **JM 391** des Urkundenverzeichnisses für 2022

Durchgehend einseitig beschriebene Urkunde -

V e r h a n d e l t

zu Berlin **am 20. April 2022**

Vor der unterzeichneten Notarin

Juliane Müller

Leipziger Platz 10, 10117 Berlin,

erschien heute:

Herr Dr. Kai Fliegner,
geboren am 22. Oktober 1972,
geschäftsansässig: Prenzlauer Promenade 28, 13089 Berlin.

Der Erschienene ist der Notarin von Person bekannt. Die Identifizierung gemäß GWG erfolgte bei früherer Gelegenheit.

Der Erschienene erteilte der Notarin die Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung der mit dieser Angelegenheit zusammenhängenden Daten. Die Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die auf der Homepage www.knauthe.com veröffentlicht sind, sind dem Beteiligten bekannt.

Die Notarin belehrte den Erschienenen über das für sie bestehende Mitwirkungsverbot des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG, falls sie oder eine mit ihr beruflich verbundene Person in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Der hierzu befragte Erschienene verneinte eine solche Vorbefassung.

Der Erschienenen erklärte, nachstehende Erklärungen nicht im eigenen Namen abzugeben, sondern als Bevollmächtigter der

Francotyp-Postalia Holding AG mit Sitz in Berlin,
geschäftsansässig Prenzlauer Promenade 28, 13089 Berlin,
Amtsgericht Charlottenburg - HRB 169096 B,

- nachstehend „**Gesellschafterin**" genannt -,

und zwar auf Grund der ihm am 19. April 2022 erteilten Vollmacht, die bei Beurkundung im Original vorlag und dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift als **Anlage V** beigefügt wird. Die Vollmacht wurde weder dem Erschienenen noch der amtierenden Notarin gegenüber widerrufen.

Die Notarin bescheinigt gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 BNotO aufgrund der Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 169096 B am 20. April 2022, dass die Unterzeichner der Vollmacht, Herr Martin Eckhardt Geisel und Herr Per Neumann, dort als gemeinsam vertretungsberechtigter Vorstand (Herr Martin Eckhardt Geisel) und Prokurist (Herr Per Neumann) eingetragen und berechtigt sind, diese Gesellschaft zu vertreten.

Dies vorausgeschickt, bat der Erschienene, handelnd wie angegeben, die Notarin um Beurkundung der nachstehenden

A.
BESCHLUSSFASSUNG.

Vorbemerkung

Die von dem Erschienenen Vertretene ist die alleinige Gesellschafterin der

> FP NeoMonitor GmbH,
> geschäftsansässig Prenzlauer Promenade 28, 13089 Berlin,
> Amtsgericht Charlottenburg - HRB 229376 B,
>
> - nachstehend „**Gesellschaft**" genannt -.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro und ist vollständig eingezahlt.

Die Gesellschafterin hält unter Verzicht auf sämtliche gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Fristen und Formen der Ankündigung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ab und beschließt was folgt:

> Dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Gesellschafterin und der Gesellschaft vom 20. April 2022, der dieser Niederschrift in Abschrift als **Anlage 1** beigefügt ist und dessen notwendigen Bestandteil bildet, wird hiermit zugestimmt. Die Anlage 1 wurde verlesen.

Weitere Beschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung nicht gefasst. Die Gesellschafterversammlung wird hiermit beendet.

B.
VERZICHTSERKLÄRUNGEN

Zugleich verzichtet die Gesellschafterin auf die Erstattung eines Berichts der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Geschäftsführung der Gesellschafterin über den Unternehmensvertrag (§ 293 a Abs. 3 AktG), die Prüfung des Unternehmensvertrages durch Vertragsprüfer (§ 293 b Abs. 2 AktG) sowie die Erstattung eines Berichtes der Vertragsprüfer über den Unternehmensvertrag (§ 293 e Abs. 2 AktG) sowie auf die Auslegung der in § 293 f. AktG genannten Unterlagen. Weiterhin wird auf die Anfechtung des vorstehenden Beschlusses verzichtet.

C.
KOSTEN

Die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.

D.
HINWEISE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Von dieser Urkunde sollen Abschriften erhalten:

   - die Gesellschaft (eine einfache und eine beglaubigte Abschrift)
   - die Gesellschafterin (eine einfache und eine beglaubigte Abschrift)
   - das Handelsregister (eine beglaubigte Abschrift - elektronisch)

2. Eine etwa angestrebte und beabsichtigte Gestaltung dieser Urkunde im Hinblick auf die Verfolgung steuerlicher Ziele und Vorteile hat die Notarin nicht geprüft. Insoweit ist ihre Haftung, soweit dieser Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen.

2. Der Erschienene, handelnd wie angegeben, bevollmächtigt hiermit die Notarfachangestellten

Heike Voss, Kerstin Thiele, Weronika Gierasimiuk, Claudia Engelbrecht,
Sabine Brosing, Justus Post, Ina Rosenberg, Andrea Helms und
Yvonne Virchow,
sämtlich geschäftsansässig Leipziger Platz 10, 10117 Berlin,

und zwar jeweils einzeln und – soweit gesetzlich zulässig - unter vollständiger Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie mit der Befugnis Untervollmacht zu erteilen, eventuell erforderliche und/oder zweckmäßige Änderungen und Ergänzungen dieser Urkunde für sie zu erklären und Anträge zu stellen, auch soweit dies zur Behebung von Beanstandungen des Handelsregisters erforderlich ist sowie mögliche Schreibfehler dieser Urkunde zu berichtigen.

Die Vollmacht erlischt sechs Monate nach abschließendem Vollzug dieser Urkunde.

Die Haftung der Bevollmächtigten wird ausgeschlossen. Für die ordnungsgemäße Verwendung der Vollmacht haftet die Notarin, vor der nur allein bzw. ihrem amtlich bestellten Vertreter Gebrauch von der Vollmacht gemacht werden und die nur Anträge aus diesem Vertragsverhältnis stellen darf.

Die Niederschrift ist dem Erschienenen von der Notarin vorgelesen, ihm auf Verlangen vorgelegt, dann von ihm genehmigt und von ihm und der Notarin eigenhändig wie folgt unterschrieben worden:

gez. Fliegner

gez. J. Müller, Notarin

L. S. (not.)

Beglaubigte Abschrift

Anlage V

Francotyp-Postalia Holding AG · Prenzlauer Promenade 28 · 13089 Berlin

Herrn Dr. Kai Fliegner
Im Haus

Francotyp-Postalia Holding AG

Prenzlauer Promenade 28
13089 Berlin

Telefon +49 30 220 660-173
Telefax +49 30 220 660-193

n.hoehling@francotyp.com
fp-francotyp.com

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr./Fax	Datum
				19.04.2022

Vollmacht

Hiermit bevollmächtigen wir

Herrn Dr. Kai Fliegner,
geboren am 22. Oktober 1972 in Wolfsburg, wohnhaft in 14641 Nauen, Goethestr. 48,

die Francotyp-Postalia Holding AG auf der Gesellschafterversammlung der FP NeoMonitor GmbH am Mittwoch, den 20. April 2022 in den Geschäftsräumen der Knauthe Rechtsanwälte Partnerschaft mbH, Leipziger Platz 10, 10117 Berlin, zu vertreten.

Herr Dr. Kai Fliegner ist bevollmächtigt, im Namen der Francotyp-Postalia Holding AG das Stimmrecht zum Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Francotyp-Postalia Holding AG und der FP NeoMonitor GmbH wahrzunehmen und entsprechende Erklärungen abzugeben.

Berlin, den 19. April 2022

Martin Geisel
Vorstand

Per Neumann
Prokurist

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original beglaubige ich.

Berlin, 20. April 2022

L. S. (not.)

gez. J. Müller, Notarin
J. Müller, Notarin

Anlage 1

fp-francotyp.com

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

Francotyp-Postalia Holding AG,

einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß errichteten und wirksam bestehenden Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 169096 B

- im Folgenden „**Organträgerin**" genannt -

und

FP NeoMonitor GmbH,

einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß errichteten und wirksam bestehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 229376 B

- im Folgenden „**Organgesellschaft**" genannt -.

Organträgerin und Organgesellschaft werden im Folgenden einzeln auch „**Partei**" und gemeinsam auch „**Parteien**" genannt.

PRÄAMBEL

Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Die Parteien beabsichtigen, einen gesellschaftsrechtlichen Beherrschungsvertrag- und Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen sowie eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft (§§ 14 ff. KStG) mit steuerlicher Wirkung ab dem 01.01.2022 zu errichten.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1
GESELLSCHAFSRECHTLICHES VERHÄLTNIS

1.1 Die Organgesellschaft ist mit Gesellschaftsvertrag vom 13. April 2021 am 11. Mai 2021 in das Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 229376 B eingetragen worden.

1.2 Dabei hat die Organträgerin die gesamte Stammeinlage im Nennbetrag von Euro 25.000 übernommen.

§ 2
BEHERRSCHUNG

2.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin.

2.2 Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft zu erteilen. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, die Weisungen der Organträgerin zu befolgen.

§ 3
GEWINNABFÜHRUNG

3.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung nach diesem Vertrag entstehende Jahresüberschuss,

- vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Zuführungen zu den Rücklagen gemäß § 5.1 dieses Vertrages und
- erhöht um etwaige den Gewinnrücklagen gemäß § 5.1 dieses Vertrages entnommene Beträge und
- vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.

3.2 Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten. Im Falle einer Änderung der § 301 AktG, § 17 S. 2 Nr. 1 KStG sind diese in der jeweils gültigen Fassung analog auf diesen Vertrag anzuwenden.

§ 4
VERLUSTÜBERNAHME

Die Organträgerin verpflichtet sich gegenüber der Organgesellschaft für die Dauer dieses Vertrages zur Verlustübernahme. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

§ 5
BILDUNG UND AUFLÖSUNG VON RÜCKLAGEN

5.1 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

5.2 Die Abführung eines etwa zu Beginn dieses Vertrages vorhandenen Gewinnvortrages oder von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Rücklagen oder von satzungsmäßigen Rücklagen, auch soweit sie während der Dauer dieses Vertrages gebildet wurden, und deren Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für vor oder während der Dauer dieses Vertrages gebildete Kapitalrücklagen.

§ 6
FÄLLIGKEIT

6.1 Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns nach § 3 dieses Vertrages und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 4 dieses Vertrages werden mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällig und sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit bis zur Zahlung gemäß §§ 352, 353 HGB (in der jeweils gültigen Fassung) zu verzinsen.

6.2 Die Organträgerin kann im laufenden Geschäftsjahr unter Beachtung von Kapitalerhaltungsvorschriften unverzinsliche Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtliche zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.

6.3 Entsprechend kann auch die Organgesellschaft unverzinsliche Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

§ 7
WIRKSAMWERDEN, DAUER UND KÜNDIGUNG

7.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin.

7.2 Dieser Vertrag wird wirksam mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft und gilt – mit Ausnahme des Rechts zur Leitung der Organgesellschaft; insbesondere des Weisungsrechts nach § 2 – rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.

7.3 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt, der zumindest fünf Kalenderjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft liegt, in dem der Vertrag gemäß § 7.2 dieses Vertrages wirksam geworden ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7.4 Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Jede Partei ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Organträgerin ihre Beteiligung an der Organgesellschaft ganz oder teilweise veräußert oder ihr aus sonstigen Gründen nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft zusteht. Ein wichtiger Grund liegt ferner im Falle einer Umwandlung oder Liquidation einer der beteiligten Gesellschaften vor. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund tritt die Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend mit Beginn des dann laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft außer Kraft.

§ 8
VERSCHIEDENES

8.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich zwingend strengere Vorschriften zu beachten sind; dies gilt auch für diese Klausel.

8.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle hiermit, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige

wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Berlin, den 20. April 2022

Für die Organträgerin:

Für die Organgesellschaft:

Carsten Lind (Vorstand)	Martin Geisel (Vorstand)	Dr. Kai Fliegner (Geschäftsführer)